

# Die soziale Situation von Lehrjungen und Gesellen in den Waidhofner Handwerksbetrieben der Neuzeit

(16. – 19. Jahrhundert)

Von Walter Zambal

Die Beschäftigung mit Unterschichten in weiter zurückliegenden Epochen wird von vornherein durch die spärliche Quellenlage erschwert. Während gekrönte Häupter, Adelshäuser, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und historisch bedeutsame Ereignisse in vielen Fällen gut dokumentiert sind, ist die große Masse der einfachen Bevölkerung nur sehr schwer erfassbar. Gerade im Falle Waidhofens sind wir aber in der glücklichen Lage, besonders im Bereich der Handwerksbetriebe, eine günstige Quellensituation vorzufinden. Das Stadtarchiv mit seinen Handwerksordnungen und Protokollbüchern, den Rats- und den Gerichtsprotokollen sowie das Pfarrarchiv mit seinen Tauf- und Trauungsbüchern ermöglichen es, so manche Aspekte und Bereiche des Alltags von Lehrjungen und Gesellen früherer Jahrhunderte zu erfassen.

Die Lehrjungen<sup>1)</sup> und Gesellen<sup>2)</sup> stehen mit wenigen Ausnahmen<sup>3)</sup> am unteren Ende der städtischen Hierarchie und zählen zu den „Inwohnern“, einer sozialen Schicht, die vom bürgerlichen Hausherrn abhängig ist und selbst keine bürgerlichen Rechte besitzt<sup>4)</sup>. Über ihnen stehen die Marktrecther und Vollbürger. Marktrecther besitzen eine Gewerbekonzession, während die Vollbürger durch Hausbesitz und Gewerbekonzession gekennzeichnet sind. Den Kern der städtischen Führungsschicht bilden aber schon seit dem Spätmittelalter die Händler, Kaufleute und Verleger, die sehr häufig unter den Richtern und Ratsmitgliedern zu finden sind<sup>5)</sup>.

Theoretisch ist für die Gesellen ein sozialer Aufstieg möglich, praktisch bleibt aber der Großteil bis an sein Lebensende in der Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber. Dieses relativ starre soziale Gefüge wird den Menschen des 20. Jahrhunderts erst vor dem Hintergrund der damaligen „Knappheitsgesellschaft“ verständlich. Darunter versteht man eine Gesellschaft ohne soziales Netz, wie wir es heute kennen. Die Hauptsorge der Unterschichten ist die Beschaffung der Mittel zur Deckung der Grundbedürfnisse und besonders in den kleinen Handwerksbetrieben ist die Gefahr der Verarmung konstant gegeben. Michael Stürmer charakterisiert die damalige Situation folgendermaßen:

*„Lebensprinzip der Knappheitsgesellschaft war die Sicherung der Nahrung. Nur das Seelenheil war wichtiger, und manchmal nicht einmal dieses. Alle, die von ihrer Hände Arbeit lebten, waren einer Ökonomie der knappen Mittel, des*

*Überlebens und des jähen Untergangs ausgesetzt. Nahrung war der Grundwert, der alle Normen durchzog“.<sup>6)</sup>*

Dieses „Nahrungsprinzip“ kann man daher als den Grundgedanken der Handwerkszünfte bezeichnen. Es soll die Existenz der Betriebe innerhalb des Zunftbereiches sichern und beinhaltet Wettbewerbsverbote, die Festsetzung gleicher Löhne sowie die Beschränkung der Anzahl von Meistern im Zunftbereich. Sehr deutlich zeigt sich diese Angst vor der Verarmung in der Schneiderordnung von 1617:

*„Zum neunzehenden, solln auch hinfüro in der statt und purckfridt nit mehr dann zehen maister sein, damit das handwerch . . . mit jungen maistern nit übersetzt, und den alten maistern ihr arbeit entzogen, und die in armueth gebracht werden . . .“<sup>7)</sup>*

Gerade diese Beschränkungen machen es für die Gesellen nur sehr schwer möglich, ihren sozialen Status zu verbessern. Das Leben des Großteils der Gesellen, nämlich jener, die den Aufstieg zur Meisterschaft nicht schafften, soll in diesem Artikel behandelt werden.

## **I) Die Lehrzeit**

### **1) AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

Bereits die Aufnahme des Lehrjungen in ein Handwerk ist an bestimmte Bedingungen gebunden. So sind unehelich geborene Kinder prinzipiell von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen. Die eheliche Geburt muß mit einem „Geburtsbrief“ oder durch glaubwürdige Zeugen nachgewiesen werden. Stellvertretend für viele andere Ordnungen soll die Bestimmung der Wagnerordnung von 1696 wiedergegeben werden:

*„Neuntens, Wan dan ein frembter gemainer Lehrjung aufs handtwerch verdingt würde, so solt derselbe vor das Handtwerch gestelt: und von ihm ein geburthsbrieff: oder andere schriffliche beglaubte Urkandt: oder auch zway oder drey Ehrliche Männer, als gezeigen wegin seines Ehrlichen herkombens und eheliche geburth begehrt . . . werden.“<sup>8)</sup>*

Erst im Zeitalter der Aufklärung ergibt sich eine Lockerung dieser Bestimmungen und unter Maria Theresia kann man auf Ansuchen eine Aufhebung der unehelichen Geburt erreichen. Dies ist der erste Schritt zur rechtlichen Besserstellung unehelicher Kinder. Im Waidhofner Stadtarchiv befindet sich eine solche „Restitio Natalium“, in der ein gewisser Sebald Furthner aus Maria Neustift durch „allerhöchste Kayl: Königlich- Erz- Herzöglich- und landesfürstliche Machtsvollkommenheit . . . legitimiert, und der Zahl deren ehelich geborenen einverleibt“ wird. Er darf von keinem Handwerk mehr ausgeschlossen werden und muß „wohl aber wie andere ehrliche, und ehelich gebohrene Leute von maenniglichen geachtet und gehalten werden.“<sup>9)</sup>

Neben den unehelich geborenen Kindern sind auch die Kinder „unehrlicher Leute“ von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen. Der Begriff der Ehrlichkeit ist von enormer Bedeutung für das Verständnis des Handwerks der damaligen Zeit. Die „Unehrllichkeit“ haftet einesteils an bestimmten

